

# § 33 EIRAG Wiederholung der Eignungsprüfung

EIRAG - Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

## § 33.

Die Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

In Kraft seit 24.05.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)